

Hallenordnung

für die Sport- und Mehrzweckhallen der Samtgemeinde Brookmerland

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Hallenordnung gilt für die Turnhalle Leezdorf, Sträkweg, 26529 Leezdorf, für die Turnhalle Rechtsupweg, Schulstraße, 26529 Rechtsupweg, für die Turnhalle Osteel, Adeweg, 26529 Osteel, für die Sport- und Gymnastikhalle Upgant-Schott, Am Voßberg, 26529 Upgant-Schott, für die Turnhalle Wirdum, Marienhafer Straße, 26529 Wirdum, für die Kurt-Knippelmeyer-Halle, Speckweg, 26529 Marienhafe, und für die Schomerus-Halle, Speckweg, 26529 Marienhafe.
- (2) Die genannten Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Brookmerland und werden als Schulsportanlagen betrieben.
- (3) Diese Hallenordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Hallenordnung.
- (4) Die Sport- und Mehrzweckhallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Samtgemeinde.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Hallen sowie Ihre Einrichtung und Geräte werden durch den Fachbereich III – öffentliche Ordnung, Wahlen und Soziales, der Samtgemeinde Brookmerland verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Ihren im Rahmen dieser Hallenordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Hausmeister haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Aufsichtspersonen der Samtgemeinde ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit – auch während Veranstaltungen – zu gestatten.

§ 3

Überlassung

- (1) Die Hallen werden Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen und Institutionen sowie privaten und sonstigen Veranstaltern zu den in dieser Hallenordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Samtgemeinde oder ihren Mitgliedsgemeinden benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Örtliche Vereine und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren.
- (2) Werden die Hallen aus besonderem Anlass kurzfristig für gemeindliche Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungs- und Sportbetrieb sowie bereits genehmigten Veranstaltungen zu gewähren.
- (3) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sport- und Mehrzweckhallen an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrages, der spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Samtgemeinde eingereicht werden muss. Bereits festgehaltene Veranstaltungen haben Vorrang.

- (4) Für Veranstaltungen dürfen die Hallen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt worden ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.
- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

B. Schul- und Übungsbetrieb

§ 4 Hallenbelegung

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Schulen und Kindertagesstätten hat Vorrang und bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.
- (2) Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Vereinen und Sportgruppen stehen die Hallen von Montag bis Sonntag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen sowie während gesetzlicher Ferien von mehr als einer Woche) bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine anderweitige genehmigte Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Die Benutzung der Hallen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser wird durch die ortsansässigen Vereine unter Einbeziehung der Samtgemeinde aufgestellt.
- (4) Die Vereine nennen jeweils zum 31.01. des Jahres einen Verantwortlichen und übersenden den Belegungsplan für das Jahr. Änderungen im Belegungsplan sind der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (5) Der Belegungsplan ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Samtgemeinde. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplans gilt als schriftliche Genehmigung. Übungszeiten dürfen vereinsintern ohne Absprache mit der Samtgemeinde getauscht werden.
- (6) Nutzt die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde die Halle für eine eigene Veranstaltung, so sind die betroffenen Vereine, Schulen und Kindertagesstätten spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.

§ 5 Pflichten des Übungsleiters

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen. Die Hausmeister sind über die jeweiligen Übungsleiter in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b. die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - c. führen des Hallenbuches,
 - d. die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - e. den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen werden müssen,

- f. die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind in das entsprechende Hallenbuch einzutragen. Bei schweren Mängeln ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.
- (4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 6

Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

- (1) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen (non marking) betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (2) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Sportflächen und Geräteräume eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht dorthin mitzubringen.
- (3) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen. Sie dürfen nicht aus der Halle in andere Übungsräume, in die Schule oder in den Außenbereich mitgenommen werden. Die Lagerflächen sowie die Art der Lagerung werden vom Hausmeister festgelegt.
- (4) Vereinseigene Turngeräte dürfen in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Samtgemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für die Zerstörung durch höhere Gewalt oder durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf die Benutzung der Geräte durch die Schulen im Rahmen des Schulsports. Für Vereinseigene Turngeräte gelten die Vorschriften dieser Hausordnung insbesondere § 6 Abs. 3.
- (5) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden. Die benutzten Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen. Es ist auf die Geschlechtertrennung zu achten.

§ 7

Schulsport

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten sinngemäß auch für den Schulsport.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Hallen haben die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Veranstalter, Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heiz- und Lüftungsanlagen. Vorhandene Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bzw. ausgewiesenen Sportbetreuern und Übungsleitern bedient werden.

- (3) Die Ausgänge sowie Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltungen unverschlossen bleiben. Die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuerwehrmelder dürfen nicht verstellt oder behängt werden.
- (4) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor im Hallenbereich und der anliegenden Parkflächen ist verboten. Der Betrieb von Lautsprechern auf dem Außengelände ist untersagt. Lautsprecher in den Hallen sind so zu betreiben, dass Anwohner nicht gestört werden.
- (5) Beim Verlassen der Halle sind Fenster und Türen sowie das Hallengelände zu verschließen.
- (6) In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- (7) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a. das Rauchen in allen Räumen
 - b. das Mitbringen von Tieren
 - c. das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
 - d. das Einstellen von Fahrrädern und anderen Fortbewegungsmitteln,
 - e. die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln sowie
 - f. die Verwendung von Übungs- und Spielmaterial, welches im Freien verwendet wurde.

§ 9 Haftung

- (1) Vereine und Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind im Hallenbuch zu vermerken. Schwerwiegende Mängel müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers.
- (3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (4) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde, deren gesetzlichen Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Samtgemeinde fällt.
- (6) Die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellten Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 10 Benutzungsentgelt

Die Hallen werden den Institutionen, den Vereinen und den Bewohnern des Brookmerlands für den Sport, Trainings- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung gestellt. § 3 Abs. 4 und § 9 der Hallenordnung bleiben unberührt.

§ 11 Verstöße

- (1) Einzelpersonen, Vereine, Gruppen oder Veranstalter, die sich groben Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Hallen ausgeschlossen werden.
- (2) Verstöße werden durch den Hausmeister oder die Samtgemeinde festgestellt. Eine Mahnung oder der Ausschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Maßnahmen können sich auf alle Einrichtungen der Samtgemeinde beziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 16.11.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

-Ihmels-



